

Satzung

der Deutschen Jugend-Kraft (DJK) „Grün-Weiß“ Arnsberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Deutsche-Jugend-Kraft „Grün-Weiß“ Arnsberg e.V. Er ist wiedergegründet am 31.07.1957 und gilt als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins DJK Arnsberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Arnsberg, Ortsteil Schreppenberg, Pfarrei Hl. Kreuz.
3. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen.
4. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter Nr. VR 313 am 25. August 1970 beim Amtsgericht in Arnsberg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine „gemeinnützige“ Gemeinschaft zur Pflege des Sports und der Kultur, deren Ziel es ist, die Körper-, Geistes- und Gemeinschaftsbildung, vorwiegend der Jugend, zu fördern.
2. Parteipolitische und eigennützige Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine unbedingte schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich. Sie ist vom Beitretenden zu unterzeichnen.
3. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift mindestens eines der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören die Mitglieder der Jugendabteilung an.
5. Auf Verlangen kann der Beitretende die Vereinssatzung einsehen, die er durch seinen Beitritt anerkennt.
6. Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand nach § 8 Abs. 1. Die Zustimmung bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Wird die 2/3-Mehrheit der Anwesenden nicht erreicht, so ist der Aufnahmeantrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung) vorzulegen. Für die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
7. Ist ein Mitglied aus dem Verein ausgetreten oder wurde es gem. § 7c und d ausgeschlossen ohne seine Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so kann eine Neuaufnahme erst nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfolgen.
8. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Tage des Eintritts für den Fall der positiven Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 6.
9. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im DJK Hauptverband, DJK Diözesanverband, im Stadtsportverband Arnsberg, im Kreissportbund (KSB), Landessportbund (LSB), im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (FLVW), im Westdeutschen Leichtathletikverband (WLV), im Westdeutschen Fußballverband (WFV), im Deutschen Fußball-Bund (DFB), im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV), im Westdeutschen-Tischtennis-Verband (WTTV) und im Deutschen Tischtennisbund (DTTB) nach sich. Dies geschieht auch bei Verbänden, an die der Verein nach Errichtung weiterer Fachabteilungen die Anmeldung abgibt.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Nähere Einzelheiten, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Beitragsbefreiung, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Stimmrecht erhält jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Ausnahme siehe § 11 Abs. 5).
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach außen hin zu vertreten und das Vereinsleben aktiv und passiv zu fördern. Nach Erfordernis können einzelne Abteilungen oder alle Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsdiensten für den Verein verpflichtet werden. Einzelheiten regelt eine Arbeits-einsatzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 5

Passive Mitglieder

1. Neben den aktiven Sportlern können auch passive Personen oder Gönner dem Verein beitreten.
2. Sie besitzen in jeder Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 6

Ehrungen der Mitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
2. Stehen den Mitgliedern Auszeichnungen und Ehrungen der übergeordneten Verbände nach deren Bestimmungen zu, so hat der Vorstand diese zu beantragen.
3. Für ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft im Verein erhält ein Mitglied die silberne Vereinsehrennadel, für ununterbrochene 40jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsehrennadel. Wegen besonderer Verdienste im Verein können Mitglieder vor Erreichen der genannten Zeiträume mit dem silbernen bzw. goldenen Vereinsehrenabzeichen ausgezeichnet werden. Über diese Auszeichnung beschließt der erweiterte Vorstand. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 7

Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung
- b. Tod
- c. Ausschluss und
- d. einjährigen Beitragsrückstand

Zu a:

Jedes freiwillige Ausscheiden aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Kündigung. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Zu b:

Bei Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

Zu c:

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung). Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Versammlung erforderlich.

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind:

1. Unsportliches Verhalten
2. Verweigerung von Beitragszahlungen
3. Ungebührliches Benehmen in der Öffentlichkeit
4. Schädigungen des Vereinsansehens usw.

Die Beitragszahlungspflicht zu a), b) und c) regelt die Beitragsordnung.

Zu d:

Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragszahlungen ein Jahr im Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf eines vollständigen Kalenderjahres für das der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Sie werden nicht mehr der Versicherung gemeldet und können nicht an den Veranstaltungen des Vereins als Mitglied teilnehmen.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied scheidet mit dem Verlust jeden Anrechts aus.

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem „geschäftsführenden“ Vorstand. Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer(in) Verwaltung, 2. Geschäftsführer(in) Verwaltung, 1. Geschäftsführer(in) Finanzen, 2. Geschäftsführer(in) Finanzen.
2. Die/Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
3. Im Innenverhältnis zum Verein und der/dem Vorsitzenden untereinander gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes gemäß § 9 erfolgt bis auf die Wahl der Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen) durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind der Jahreshauptversammlung verantwortlich.
6. Die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen ist gegeben, wenn mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
7. In den Sitzungen entscheidet einfache Majorität. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
8. Je nach Erfordernis findet eine Vorstands- oder Mitgliederversammlung statt.
9. Von jeder Sitzung bzw. Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Gliederung des Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand nach § 8 Abs. 1
 - 1.2 dem/der Sportstättenwart(in) oder Vertreter(in)
 - 1.3 dem/der Geschäftsführer(in) Sponsoring oder Vertreter(in)
 - 1.4 den Abteilungsleitern(innen)/ Fachwarten(innen) der einzelnen Abteilungen oder ihren Vertreter(innen)
 - 1.5 dem/der Presse- und Medienwart(in)
 - 1.6 dem/der Sozialwart(in)

Bei Einrichtung weiterer Fachabteilungen gehören die Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen) dieser neu eingerichteten Abteilungen mit zum erweiterten Vorstand .

2. Die Amtsdauer eines Mitgliedes im geschäftsführenden Vorstand beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer im erweiterten Vorstand beträgt 1 Jahr.

Der geschäftsführende Vorstand nach § 8 Abs. 1 wird in der Weise gewählt, dass abwechselnd

die/der 1. oder 2. Vorsitzende

die/der 1. oder 2. Geschäftsführer(in) Verwaltung

die/der 1. oder 2. Geschäftsführer(in) Finanzen

gewählt werden.

Dabei werden die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Geschäftsführer(in) Verwaltung und die/der 2. Geschäftsführer(in) Finanzen in Jahren mit gerader Endzahl gewählt während die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt werden.

3. Die Wiederwahl der Amtsträger ist zulässig.
4. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Wahlzeit, die ihm zugewiesene Tätigkeit im Sinne des Vereins auszuüben.

5. Eine vorzeitige Amtsniederlegung ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Geschäftsverteilungsplan

1. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Aufgaben der Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen) in Bezug auf die Arbeit in den Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen definiert.

§ 11

Wahl der Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen)

1. Die Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen) werden alljährlich von ihrer Abteilung gemäß der Befähigung neu gewählt, und zwar spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung und sind dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer(in) Verwaltung mitzuteilen.
2. Für die Wahl der Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen) haben alle aktiven Mitglieder der Abteilung ein Stimmrecht, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Wahl des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin; siehe § 11 Abs. 5.
3. Eine Wiederwahl der Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen) ist möglich.
4. In der Jahreshauptversammlung werden die gewählten Abteilungsleiter(innen)/ Fachwarte(innen) in ihrem Amt bestätigt. In der Jahreshauptversammlung entfällt jedes Vorschlagsrecht für eine(n) Abteilungsleiter(in)/ Fachwart(in). Wird ein(e) Abteilungsleiter(in)/ Fachwart(in) in der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, entscheidet der Vorstand nach § 8 Abs. 1.
5. Die Jugendleiter(innen) der einzelnen Fachabteilungen werden von der DJK-Sportjugend des Vereins (14 bis 17 Jahre) gewählt. Ihre/Seine Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 12

Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat sieht sich als Bindeglied zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit. Nach außen hin vertritt und fördert der Vereinsbeirat die Interessen des Vereins. Intern vertritt er die Interessen der Öffentlichkeit (Gemeinde, Kirche, Vereine) gegenüber dem Vorstand.
2. Der Vereinsbeirat berät auf Wunsch den Vorstand bei Streitigkeiten oder sonstigen Problemen innerhalb des Vereins.
3. Mitglieder des Vereinsbeirates haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Vereinsbeirat hat das Recht, im Bedarfsfall die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung und/oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern. Der geschäftsführende Vorstand hat diesem Wunsch binnen 4 Wochen Folge zu leisten.
5. Der Vereinsbeirat tagt turnusmäßig einmal im Jahr. Zu dieser Sitzung sind die/der 1. und 2. Vorsitzende rechtzeitig einzuladen. Mindestens eine(r) der Vorsitzenden muss an der Sitzung teilnehmen, wenn der Vereinsbeirat nicht ausdrücklich auf eine Teilnahme verzichtet.
6. Der Vereinsbeirat verpflichtet sich, mit mindestens einem/einer Vertreter(in) an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
7. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn das jeweilige Mitglied zur Jahreshauptversammlung nicht seinen Rücktritt erklärt. Der Vereinsbeirat kann - entgegen dem Votum der Mitgliederversammlung - die Aufnahme eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ablehnen.
8. Dem Vereinsbeirat können ausschließlich Mitglieder des Vereins angehören.
9. Dem Vereinsbeirat sollen nicht mehr als 10 Mitglieder angehören.
10. Der Vereinsbeirat bestimmt seine inneren Strukturen selbst.

§ 13

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll im Januar eines jeden Jahres stattfinden.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung nach § 13 Abs. 1 erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch einen entsprechenden Aushang in den Vereinskästen.
3. Die Einladung und Angabe der Tagesordnung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung erfolgen, damit schriftliche Anträge zur Tagesordnungsänderung rechtzeitig abgegeben werden können. Die Anträge zur

Tagesordnungsänderung sind bis spätestens 2 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen.

4. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht und den Kassenbericht bekanntzugeben.
5. Im Anschluss an den Kassenbericht erfolgt der Bericht der Kassenprüfer, anschließend der Abteilungsleiter(innen)/Fachwarte(innen).
6. Die Neuwahlen sind unter Berücksichtigung der §§ 8 und 9 vorzunehmen.
7. Bei den Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend.
8. Die Stimmabgabe kann durch Aufstehen oder durch Handhebung erfolgen. Eine Stimmzettelwahl ist nur dann erforderlich, wenn
 - a. mehr als ein Vorschlag zu einer Wahl eingereicht wird
 - b. bei Aufnahme neuer Mitglieder die Entscheidung durch die Mitglieder nach § 3 Abs. 6 erforderlich wird.
9. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden und die/den 1. oder 2. Geschäftsführer(in) Verwaltung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist 14 Tage vor der nächsten Jahreshauptversammlung im Vereinslokal oder bei dem/der 1. Geschäftsführer(in) Verwaltung einzusehen und von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn die Wahl eines Vorstandsmitgliedes widerrufen oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands abberufen werden soll, wobei der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins bzw. 4 Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter entsprechender Anwendung von § 13.

§ 15

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern

1. Bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern in Angelegenheiten des Vereins oder während des Sportbetriebes hat der erweiterte Vorstand ohne Ansehen der Person zu entscheiden.
2. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
3. Beide Parteien haben sich diesem Beschluss zu fügen.

§ 16

Kassenwesen

1. Die Verwaltung und die Aufbewahrung der Vereinskasse obliegt dem/der 1. Geschäftsführer(in) Finanzen.
2. Für auftretende Fehlbeträge haftet der/die 1. Geschäftsführer(in) Finanzen.
3. Ausgaben jeder Art bedürfen der Anweisung durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder durch die/den Stellvertreter(in), mit Ausnahme des laufenden Geschäftsbetriebes, den die/der Geschäftsführer(in) Finanzen allein erledigt.
4. Bei Ausgaben bis zu 100,00 € kann die/der 1. oder 2. Vorsitzende selbstständig verfügen mit der Maßgabe, die/den 1. Geschäftsführer(in) Finanzen kurzfristig, jedoch spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten. Bei allen anderen Ausgaben muss die Genehmigung des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 vorliegen.
5. Die/Der 1. und 2. Vorsitzende sind aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung befugt, bei öffentlichen und privaten Geldinstituten Kredite im Namen des Vereins aufzunehmen, soweit deren Verwendung nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
6. Die Kasse ist jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern zu überprüfen.
7. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Jahreshauptversammlung, und zwar für das laufende Geschäftsjahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
8. Die Kassenprüfer haben in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten.
9. Im Anschluss an den Bericht der Kassenprüfer erfolgt die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17

Unfall

1. Der Verein kann für Unfälle jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden.
2. Der Verein schützt seine Mitglieder durch die Versicherung Sporthilfe e.V.
3. Jedes Mitglied, das einen Unfall erleidet ist gehalten, zunächst seine Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.
4. Jeder Sportunfall ist vom Betreffenden innerhalb von 24 Stunden dem/der Sozialwart(in) zu melden. Ist ein Mitglied nicht in der Lage, diese Meldung persönlich vorzunehmen, so hat es die Meldung durch einen Dritten zu veranlassen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Arnsberg. Die Geräte und sonstige Sachwerte des Vereins sind sicher unterzustellen. Das Vermögen ist der Kirchengemeinde Hl. Kreuz unter folgenden Bedingungen zu übergeben:

1. Die Zinsen des Barvermögens gehen an die Kirchengemeinde Hl. Kreuz.
2. Sollte innerhalb von 10 Jahren nach dem Tage der Auflösung ein neuer Sportverein im Ortsteil Schreppenberg gebildet werden, so hat die Kirchengemeinde das Barvermögen, abzüglich der Zinsen, und die Sachwerte an den neuen Verein zu übergeben. Letzteres darf aber nur geschehen, wenn der neue Verein diesen § 18 auch in seine Satzung aufnimmt, vorbehaltlich des letzten Absatzes.
3. Vorstehende Vermögensverwendungen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen soweit sie sich auf die Vermögensbindung beziehen, der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 19

Änderung der Satzung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

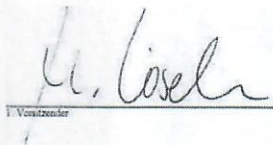
2. Eine Satzungsänderung bezüglich der Vermögensbindung im Falle einer Vereinsauflösung kann nur durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides des Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2005 beschlossen.

Dies wird durch nachfolgend geleistete Unterschriften der (nach §26 BGB) gesetzlichen Vertreter des Vereins bestätigt.



1. Vorsitzender


1. Vorsitzender

2. Vorsitzender